

VWD/Vorentwurf vom 05. September 2011

Reglement

vom xx yy 2011

über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 1. Januar 2011 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG);

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Vollzugsbehörden

Art. 1 Amt für den Arbeitsmarkt (Art. 7 BAMG)

¹ Das Amt für den Arbeitsmarkt (das Amt) verfügt über eine geeignete Struktur für den Vollzug der Aufgaben, die ihm aufgrund des BAMG zufallen.

² Es besteht insbesondere aus den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (die regionalen Zentren), der Einheit für die Arbeitsmarktüberwachung, der Einheit des Arbeitsinspektorats und der Einheit für die logistische Unterstützung der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Art. 2 Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte (Art. 14 BAMG)

¹ Der zwischen dem Amt und den Vertrauensärztinnen und -ärzten abgeschlossene Leistungsauftrag legt namentlich den Umfang der Leistungen und die damit verbundenen Kosten fest.

² Falls das Organ, das für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zuständig ist, seinerseits den Beizug einer Vertrauensärztin oder eines -arztes verlangt, werden die Kosten für deren bzw. dessen Einsatz entsprechend der Vereinbarung, die die beiden Parteien getroffen haben, aufgeteilt.

³ Die übrigen Ämter des Staats können ebenfalls den Beizug von Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten verlangen, sofern die einschlägige Gesetzgebung dies vorsieht.

Art. 3 Unterkommissionen der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (Art. 18 BAMG)

a) Zusammensetzung

¹ Die Unterkommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsident inbegriffen. Zwei Mitglieder vertreten die Arbeitgebervereinigungen, zwei die Arbeitnehmervereinigungen und zwei Mitglieder vertreten den Staat. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der genannten Vereinigungen muss Mitglied der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (die Kommission) sein.

² Der Präsident oder die Präsidentin der Unterkommission wird von der Kommission unter den Mitgliedern ernannt, die den Staat vertreten. Die Kommission ernennt ebenfalls die übrigen Mitglieder der Unterkommission.

³ Mit dem Einverständnis der Kommission können die Unterkommissionen Expertinnen und Experten beiziehen. Letztere haben lediglich eine beratende Stimme.

Art. 4 b) Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

² Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Die Unterkommission ist nur verhandlungsfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Beschlüsse der Unterkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 5 Besondere Kommissionen (Art. 19 BAMG)

a) Errichtung und Organisation

¹ Die Errichtung von besonderen Kommissionen wird vom Staatsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion oder der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt angeordnet.

² Der Staatsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie alle übrigen Mitglieder von besonderen Kommissionen, deren Mitgliederzahl von der Fragestellung abhängt.

Art. 6 b) Arbeitsweise

¹ Kantonale Kommissionen, die gemäss Art. 19 BAMG errichtet werden, tagen mindestens zweimal pro Jahr und sooft dies die Präsidentin oder der Präsident für notwendig hält.

² Sie sind nur verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse der Unterkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 7 Ausbildung des Personals (Art.20 BAMG)

¹ Das Amt sorgt dafür, dass das Personal über die nach Bundesrecht vorgeschriebene Ausbildung verfügt. Dies gilt insbesondere für das Personal, das für die Betreuung und Beratung von arbeitslosen Personen zuständig ist sowie für die Mitglieder des Arbeitsinspektorats und der Arbeitsmarktüberwachung.

² Das Amt wendet die Weisungen des Bundes zu den betreffenden Bereichen an, die gegenüber der kantonalen Gesetzgebung im Bereich des Personals Vorrang haben.

2. KAPITEL

Ausführung des AVG

Art. 8 Bewilligungen

a) Bewilligungsgesuch (Art. 21 BAMG)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für die private Arbeitsvermittlung oder den Personalverleih wird an das Amt gerichtet.

² Das Unternehmen, das eine Bewilligung oder eine Bewilligungsänderung beantragt, muss die Vorschriften auf den amtlichen Formularen und die Richtlinien des Amts beachten.

Art. 9 b) Leichte Fälle und angemessene Frist (Art. 21 Abs. 2 BAMG)

¹ Als leichte Fälle gelten Verstösse gegen das AVG, die dem Arbeitnehmer keinen Schaden zufügen, sofern keine wiederholten Verstösse vorliegen.

² Als angemessene Frist gilt eine Frist von maximal drei Monaten.

Art. 10 Überprüfung (Art.22 BAMG)

Die Bewilligungen für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih müssen mindestens alle fünf Jahre überprüft werden.

Art. 11 Gebühren (Art. 24 BAMG)

¹ Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt höchstens 1 500 Franken.

² Die Gebühr für die Änderung der Bewilligung beträgt höchstens 800 Franken.

³ Die Gebühren werden nach dem Arbeitsaufwand bemessen, der durch die Prüfung des Gesuchs verursacht wird.

3. KAPITEL

Ausführung des AVIG

Art. 12 An- und Abmeldung der Stellensuchenden (Art. 32 BAMG)

a) Durch die regionalen Zentren

¹ Die regionalen Zentren unterstützen die Stellensuchenden, die sich anmelden. Sie stellen sicher, dass ihre Vermittlungsfähigkeit zuvor nicht verneint wurde.

² Sie informieren die Stellensuchenden über ihre Arbeitslosensituation und stellen eine Liste der Unterlagen auf, die gemäss den Vorschriften des Bundes vorzulegen sind. Sie händigen ihnen ferner eine Liste aller Arbeitslosenkassen im Kanton aus.

³ Sie erfassen die Daten der stellensuchenden Person spätestens sieben Tage nach der Anmeldung im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) und übergeben der stellensuchenden Person die Unterlagen, die für die Arbeitslosenkasse bestimmt sind. Sie sorgen dafür, dass die von der stellensuchenden Person eingereichten Unterlagen digitalisiert und den entsprechenden AVAM-Dossiers zugeteilt werden.

⁴ Sie laden die stellensuchende Person spätestens fünfzehn Tag nach ihrer Anmeldung zu einer Informationssitzung und zu einem Beratungsgespräch ein.

Art. 13 b) Durch die Gemeinden

¹ Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Bezirkshauptorte des Kantons können beim Amt einen Antrag stellen, um die Befugnis für die Anmeldung der stellensuchenden Personen zu behalten.

² Das Gemeindearbeitsamt füllt gemeinsam mit der stellensuchenden Person die Formulare aus, die benötigt werden, um sich arbeitslos zu melden.

³ Für alle Auskünfte zur Arbeitslosigkeit der stellensuchenden Person übergibt es ihr die Adresse des zuständigen regionalen Zentrums sowie die Adressen der Arbeitslosenkassen im Kanton.

Art. 14 Abmeldeverfahren (Art. 32 BAMG)

¹ Die regionalen Zentren sind für die Abmeldung der Stellensuchenden zuständig.

² Die stellensuchende Person oder die für die Sozialhilfe zuständige Behörde kann für die Abmeldung eine begründete Verfügung im Sinne des Verfahrensrechts verlangen.

4. KAPITEL

Ausführung des ArG

Art. 15 An Feiertagen verbotene Tätigkeiten (Art. 49 BAMG)

¹ Für den Einsatz von Arbeitnehmenden an Feiertagen ist die Bundesgesetzgebung anwendbar.

² Ausserdem ist es insbesondere Selbständigerwerbenden verboten, berufliche Tätigkeiten auszuführen, die die öffentliche Ruhe stören. Darunter fallen etwa Tätigkeiten, die offensichtlich sind oder die Lärm erzeugen, sofern die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt hat.

Art. 16 Verfahren zum Jugendarbeitsschutz (Art. 50 BAMG)

¹ Meldungen und Gesuche für Bewilligungen oder Ausnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Jugendarbeitsschutz müssen beim Arbeitsinspektorat eingereicht werden, das anschliessend eine Verfügung erlässt.

² Gesuche für Bewilligungen oder Ausnahmen müssen in der Regel eine Woche vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden.

³ Das Arbeitsinspektorat übergibt der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt eine jährliche Statistik über die Verfügungen, die gemäss Abs. 1 erlassen wurden.

Art. 17 Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde (Art. 53 BAMG)

¹ Besteht ein Verdacht auf Verstoss gegen die Bundesgesetzgebung und weigert sich der Betrieb, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, so kann das Arbeitsinspektorat die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verhindern oder die umgehende Schliessung des Betriebs anordnen.

² In seiner Verfügung weist das Arbeitsinspektorat den fehlbaren Betrieb darauf hin, dass beim Wegfallen der Gründe, die zur Verhängung der Massnahme geführt haben, die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom Arbeitsinspektorat verfügt.

³ Die Verfügungen über Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde sind Zwischenentscheide im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Das Arbeitsinspektorat übergibt der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt eine jährliche Statistik über die Verfügungen, die gemäss Absatz 1 erlassen wurden.

⁵ Die Behörden, die namentlich für die Kantons- oder Gemeindepolizei, die Baupolizei, die Feuer- und Sanitätspolizei zuständig sind, können bei der Ausführung von Zwangsmassnahmen beigezogen werden.

5. KAPITEL

Ausführung des UVG, der VUV und des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Art. 18 Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde (Art. 59 BAMG)

¹ Besteht ein Verdacht auf Verstoss gegen die Bundesgesetzgebung und weigert sich der Betrieb, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, so kann das Arbeitsinspektorat die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verhindern, Substanzen und Gegenstände sicherstellen oder die umgehende Schliessung des Betriebs anordnen.

² In seiner Verfügung weist das Arbeitsinspektorat den fehlbaren Betrieb darauf hin, dass beim Wegfallen der Gründe, die zur Verhängung der Massnahme geführt haben, die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom Arbeitsinspektorat verfügt.

³ Die Verfügungen über Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde sind Zwischenentscheide im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Das Arbeitsinspektorat übergibt der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt eine jährliche Statistik über die Entscheide, die gemäss Absatz 1 gefällt wurden.

⁵ Die Behörden, die namentlich für die Kantons- oder Gemeindepolizei, die Baupolizei, die Feuer- und Sanitätspolizei zuständig sind, können bei der Ausführung von Zwangsmassnahmen beigezogen werden.

6. KAPITEL

Ausführung des OR und des AVEG in Bezug auf die Normal- und Gesamtarbeitsverträge

Art. 19 Aufsichtsorgan (Art. 65 Bst. d BAMG)

Die Arbeitsmarktüberwachung ist das Aufsichtsorgan im Bereich der für das gesamte Kantonsgebiet allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge.

7. KAPITEL

Ausführung des Entsendegesetzes

Art. 20 Leistungsauftrag (Art. 67 BAMG)

¹ Der zwischen dem Amt und dem beauftragten Dritten abgeschlossene Leistungsauftrag regelt insbesondere den Umfang der Delegation, die Kontrolldichte und die Entschädigung des beauftragten Kontrollorgans.

² Der Leistungsauftrag regelt ausserdem den Inhalt der Kontrollberichte, die die Ergebnisse der nach Bundesrecht ausgeführten Kontrollen enthalten.

Art. 21 Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde (Art. 69 BAMG)

¹ Die Verwaltungsbehörde kann Zwangsmassnahmen ergreifen, wenn ein Verdacht auf einen Verstoss gegen die Bundesgesetzgebung besteht und wenn sich der Betrieb weigert, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, das heisst, wenn er:

- a) auf schwerwiegende Weise gegen die Bundesgesetzgebung im Zusammenhang mit der Sicherheit, der Unterbringung und der Arbeitszeit der Arbeitnehmenden verstösst;
- b) der mit der Kontrolle beauftragten Person den Zutritt zur Baustelle oder zum Unternehmen verweigert;
- c) Belege, die laut Vorschriften des Bundes bei einer Kontrolle unverzüglich verfügbar sein müssen, nicht bereitstellen kann;
- d) Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb einer vernünftigen Frist liefert.

² Eine umgehende Einstellung des Betriebs bedeutet einen fristlosen Abbruch der Tätigkeit des Unternehmens sowie ein Verbot von künftigen Tätigkeiten im Kanton Freiburg.

³ Die Einstellung des Betriebs wird auf den schriftlichen und begründeten Antrag der mit der Kontrolle beauftragten Personen hin angeordnet.

⁴ Erachtet das Amt die Bedingungen als erfüllt, erlässt es umgehend eine Verfügung zur Einstellung des Betriebs.

⁵ In seiner Verfügung weist das Amt das Unternehmen darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung des Betriebs geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Betriebsschliessung wird ebenfalls vom Amt verfügt; sie tritt spätestens mit der Verfügung einer Sanktion ein.

⁶ Die Verfügung des Amts über eine Betriebsschliessung ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 VRG. Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

⁷ Das Amt informiert die kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt über seine Verfügungen.

⁸ Die Behörden, die namentlich für die Kantons- oder Gemeindepolizei, die Baupolizei, die Feuer- und Sanitätspolizei zuständig sind, können bei der Ausführung von Zwangsmassnahmen beigezogen werden. Die für die Kontrolle zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung umgesetzt wird.

8. KAPITEL

Ausführung des BGSA

Art. 22 Bekämpfung der Schwarzarbeit (Art. 70 und 71 BAMG)

Die kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt prüft jedes Jahr die Angemessenheit der kantonalen Strategie und definiert anhand der Statistiken der Arbeitsmarktüberwachung die kantonalen Ziele und Aktionspläne.

Art. 23 Leistungsauftrag (Art. 75 BAMG)

¹ Der zwischen dem Amt und dem beauftragten Dritten abgeschlossene Leistungsauftrag regelt insbesondere den Umfang der Delegation, die Kontrolldichte und die Entschädigung des beauftragten Kontrollorgans.

² Der Leistungsauftrag regelt ausserdem den Inhalt der Kontrollprotokolle, die die Ergebnisse der nach Bundesrecht ausgeführten Kontrollen enthalten.

Art. 24 Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde (Art. 77 BAMG)

¹ Die Verwaltungsbehörde kann Zwangsmassnahmen ergreifen, wenn ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bundesgesetzgebung besteht und wenn sich der Betrieb weigert, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, das heisst, wenn er:

- a) der mit der Kontrolle beauftragten Person den Zutritt zur Baustelle oder zum Unternehmen verweigert;
- b) sich weigert, die Identität von Personen preiszugeben, die im Rahmen einer Kontrolle die Flucht ergriffen haben;
- c) Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb einer vernünftigen Frist liefert.

² Eine umgehende Einstellung des Betriebs bedeutet einen fristlosen Abbruch der Tätigkeit des Unternehmens sowie ein Verbot von künftigen Tätigkeiten im Kanton Freiburg.

³ Die Einstellung des Betriebs wird auf den schriftlichen und begründeten Antrag der mit der Kontrolle beauftragten Personen hin angeordnet.

⁴ Erachtet das Amt die Bedingungen als erfüllt, erlässt es umgehend eine Verfügung zur Einstellung des Betriebs.

⁵ In seiner Verfügung weist das Amt das betroffene Unternehmen darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung des Betriebs geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Betriebsschliessung wird ebenfalls vom Amt verfügt, sie tritt spätestens mit der Verfügung einer Sanktion ein.

⁶ Die Verfügung des Amts über eine Betriebsschliessung ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 VRG. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁷ Das Amt informiert die kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt über seine Verfügungen.

⁸ Die Behörden, die namentlich für die Kantons- oder Gemeindepolizei, die Baupolizei, die Feuer- und Sanitätspolizei zuständig sind, können bei der Ausführung von Zwangsmassnahmen beigezogen werden. Die für die Kontrolle zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung umgesetzt wird.

9. KAPITEL

Kantonale Massnahmen

Art. 25 Übertragung der Kontingente (Art. 80 AVIG)

Auf Antrag des Amts kann die kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt eine Übertragung der Kontingente zwischen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der in Artikel 86 Abs. 2 BAMG erwähnten Betreuungseinrichtung gewähren.

Art. 26 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Art. 81 BAMG)

1 Als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gelten nur stellensuchende Personen, die:

- a) bei einem regionalen Zentrum angemeldet sind, eine Unterbrechung der Anmeldung von 15 Tagen ist jedoch zulässig;
- b) im Sinne der Bundesgesetzgebung vermittlungsfähig sind;
- c) nur bedingt leistungsfähig oder beschränkt beschäftigungsfähig sind, sofern sie durch eine besondere Einrichtung im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 BAMG betreut werden;
- d) in den sechs Monaten vor der Bewilligung der Massnahme nicht wegen Ablehnung einer Stelle in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt worden sind;
- e) mindestens alle zwei Monate an einem Beratungsgespräch im regionalen Zentrum teilnehmen und die persönlich intensiv nach einer Stelle suchen;
- f) einen Vermittlungsvertrag mit dem regionalen Zentrum abgeschlossen haben, mit dem sie sich verpflichten, den unter Buchstabe c dieser Bestimmung festgelegten Pflichten nachzukommen;
- g) das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder über eine Niederlassungsbewilligung (C) oder eine Aufenthaltsbewilligung (B) verfügen, die in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden kann, sofern ihnen eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz ausgestellt werden kann;
- h) über einen Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (F) verfügen, der in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden kann, sofern der Bund keiner Kostenerstattungspflicht im Sinne der Asylgesetzgebung mehr nachkommen muss und sofern ihnen eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz ausgestellt werden kann;

- i) mindestens 18 Jahre alt sind und das Alter noch nicht erreicht haben, das zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt;
- j) den Nachweis erbringen, dass sie seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und auch tatsächlich da wohnen, oder
- k) seit weniger als einem Jahr im Kanton wohnhaft sind, diese Dauer aber erreichen, wenn die unmittelbar davor liegende Zeit berücksichtigt wird, während der sie in einem Kanton wohnhaft waren, der ausgesteuerten Arbeitslosen Unterstützung bietet und den aus dem Kanton Freiburg kommenden Stellensuchenden Gegenseitigkeit gewährt;

² Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes aufgrund einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit bezogen haben, können bereits vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Bundesrecht an einer Massnahme teilnehmen.

³ Personen, die andere Sozialleistungen des Kantons oder der Gemeinden erhalten oder erhalten haben und von der gemeinsamen Einrichtung des Amts und der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden betreut werden, können von der Erfüllung der Bedingungen befreit werden, die das Gesetz und das Reglement unter Buchstaben b, d und e für den Empfang von Leistungen vorschreiben.

Art. 27 Verfahren und Voraussetzungen für die Gewährung (Art. 81 und 82 Abs. 2 BAMG)

¹ Die stellensuchende Person richtet ein schriftliches Gesuch um eine kantonale Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung an das regionale Zentrum.

² Das regionale Zentrum prüft als erstes, ob die betroffene Person die Bedingungen für den Empfang von Leistungen im Sinne dieses Reglements erfüllt.

³ Danach prüft das regionale Zentrum das Gesuch unter Berücksichtigung der vom Amt festgelegten Kontingente und der Priorität, die den Personen mit einem ausgewiesenen Bedarf nach einer derartigen Massnahme eingeräumt wird.

⁴ Für die Gewährung der Massnahmen werden insbesondere folgende Kriterien geprüft: das berufliche Wiedereingliederungsziel, die Bildung und die Berufserfahrung der stellensuchenden Person, die Anzahl und die Qualität der Arbeitsbemühungen während der Rahmenfrist der Arbeitslosenversicherung, allfällige Einstellungsverfahren, die im Rahmen der Verwaltung des Arbeitslosendossiers eröffnet wurden, bisher gewährte arbeitsmarktliche Massnahmen, die Zwischenverdienste, die

Sprachkenntnisse, das Alter, der Gesundheitszustand sowie eine allfällige familiäre Unterstützungspflicht.

⁵ Das Gesuch einer Person, die im Laufe der Rahmenfrist des Bundes in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt worden war oder die schon einmal an einer kantonalen Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung teilnehmen konnte, gilt nicht als vorrangig.

⁶ Für Personen, die durch die gemeinsame Einrichtung des Amts und der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden betreut werden, gelten die in Abs. 4 und 5 der vorliegenden Bestimmung beschriebenen Voraussetzungen nicht als wesentlich.

Art. 28 Art und Dauer der Leistungen (Art. 84 BAMG)

¹ Das Amt, die regionalen Zentren und die Einrichtung für die Zusammenarbeit mit den für die Sozialhilfe zuständigen Behörden sind bestrebt, die Organisation von Qualifizierungsprogrammen bei Unternehmen zu fördern.

² Die Qualifizierungsprogramme im Sinne des Gesetzes werden anfänglich für höchstens drei Monate gewährt. Sofern das Eingliederungsziel dies rechtfertigt, können die Programme bis zur maximalen Dauer, die nach Gesetz vorgesehen ist, verlängert werden.

³ Bei Leistungsempfängerinnen und -empfängern, die durch die gemeinsame Einrichtung des Amts und der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden betreut werden, kann von der anfänglichen Beschränkung der Dauer auf drei Monate abgewichen werden.

⁴ Programme, die verlängert werden, gelten als für die gesamte Dauer des Vertrags vereinbart, dies insbesondere im Bezug auf den Anschluss an die Sozialversicherungen.

Art. 29 Besondere Betreuungseinrichtung für bestimmte Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Art. 86 BAMG)

a) Arbeitsweise

¹ Die regionalen Zentren, die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden und die übrigen zuständigen Ämter, die mit der besonderen Betreuungseinrichtung für bestimmte Leistungsempfängerinnen und -empfänger (die Betreuungseinrichtung) zusammenarbeiten, lassen dieser, unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung, alle Informationen über die Situation der stellensuchenden Person zukommen, die für ihre berufliche Eingliederung notwendig sind. Sie übermitteln namentlich folgende Informationen: Identifikationsdaten und Kontaktdaten, soziodemographische Daten, Angaben zu bisher

ausgeführten Berufen und zur Bildung sowie Sozialdaten im Bezug auf die Arbeits- und die Erwerbsfähigkeit.

² Die Betreuungseinrichtung kann von den zuständigen Behörden der Sozialhilfe den Abschluss eines Vertrags zur sozialen Eingliederung im Sinne des Sozialhilfegesetzes verlangen. Das im erwähnten Gesetz vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.

Art. 30 b) Massnahmenkatalog, Art der Massnahmen und Finanzierung

¹ Die Vereinbarung über die Betreuungseinrichtung enthält einen Katalog der Massnahmen, die den Leistungsempfängerinnen und -empfängern gewährt werden können.

² Folgende Massnahmen können in den Katalog aufgenommen werden:

- a) die Massnahmen, die im BAMG aufgelistet werden und die über den kantonalen Beschäftigungsfond finanziert werden;
- b) die Massnahmen im Sinne der Bestimmungen über die Sozialhilfe, deren Finanzierung durch die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden sichergestellt wird;
- d) neue Massnahmen, die die Betreuungseinrichtung je nach Bedarf vorschlägt, sofern diese im Vorfeld von der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt genehmigt wurden. Basierend auf den Merkmalen der Massnahme beschliesst die Kommission darüber hinaus, durch welche Behörde die Massnahme finanziert wird. Eine gemeinsame Finanzierung der neuen Massnahmen bleibt vorbehalten.

Art. 31 Besondere Einrichtung für Jugendliche

- a) Kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (Art. 87 BAMG)

¹ Eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 19 BAMG ist, unter dem Namen kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung, mit Fragen der Eingliederung von Jugendlichen mit Schwierigkeiten betraut.

² Diese Kommission wird im Bereich der Betreuungspolitik von Jugendlichen mit Problemen bei der Eingliederung, vornehmlich von Jugendlichen, die am Ende der obligatorischen Schulzeit oder in den darauf folgenden Jahren noch keine Lösung für die Berufsbildung gefunden haben konsultiert, sowie im Bereich der Massnahmen zur Verbesserung der Übergänge von der obligatorischen Schulzeit in die berufliche Ausbildung und von dieser ins anschliessende Berufsleben.

³ Sie erfüllt unter anderem die folgenden Aufgaben:

- a) sie formuliert Vorschläge für die Realisierung des kantonalen Aktionsplans;
- b) sie formuliert Vorschläge zur Einführung von Regeln, die eine gesicherte Finanzierung und die Koordination der Massnahmen ermöglichen;
- c) sie sorgt für die Koordination der Umsetzung, der Entwicklung und der Bewertung der Massnahmen durch die zuständigen Partner;
- d) sie informiert die kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt über ihre Tätigkeiten.

⁴ Das Amt für den Arbeitsmarkt ist für ihre Verwaltung zuständig.

Art. 32 b) Plattform Jugendliche

¹ Mit der Plattform Jugendliche wird eine Einheit geschaffen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit Jugendlichen, die Probleme bei der beruflichen Eingliederung haben, beschäftigt. Sie wird geleitet von der kantonalen Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung.

² Die Plattform Jugendliche wird betreut von Personen aus den Ämtern, die für die Beschäftigung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, das Bildungswesen, die Berufsbildung und für die Bereiche Migration und Soziales zuständig sind. Die Teilnahme weiterer Personen an der Betreuung bleibt vorbehalten.

³ Die Plattform Jugendliche informiert die kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung regelmässig über die Entwicklung der Situation der Jugendlichen, die im Anschluss an die obligatorische Schulzeit noch keine Lösung für die berufliche Zukunft gefunden haben.

Art. 33 Betreuungs- und Lohnkosten (Art. 91 BAMG)

¹ Der Anbieter des Qualifizierungsprogramms kommt für die Betreuungskosten auf.

² Die in Programmen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und nicht gewinnorientierten Institutionen ausgezahlten Löhne sind im Anhang I aufgeführt. Der Lohn entspricht höchstens dem letzten versicherten Verdienst oder den Pauschalbeträgen, die von den Arbeitslosenkassen für Versicherte angewendet werden, die keine Beiträge geleistet oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit wurden, es sei denn, dass aus Gründen der Billigkeit davon abgewichen wird.

³ Nicht gewinnorientierte Institutionen können von der Übernahme der Betreuungskosten entbunden werden, wenn die Betreuung von einer stellensuchenden Person gewährleistet wird, die ihrerseits im Rahmen eines Beschäftigungs- oder eines Qualifizierungsprogramms angestellt wird.

⁴ Die Löhne in Programmen bei Unternehmen entsprechen den gesamtarbeitsvertraglichen Löhnen, oder falls kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, den üblichen Löhnen.

⁵ Das Unternehmen, das Qualifizierungsprogramme organisiert, beteiligt sich zu 75% am Lohn, der vom Amt festgelegt wird. Die Beteiligung kann je nach der persönlichen Situation der stellensuchenden Person um 25% gesenkt werden und je nach der vom Unternehmen gebotenen Ausbildung um weitere 25% gesenkt werden. Die Beteiligung darf jedoch nicht unter 25% liegen.

Art. 34 Berufliche Vorsorge der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Art. 91 BAMG)

Der kantonale Beschäftigungsfonds zahlt einen Beitrag an die berufliche Vorsorge von Leistungsempfängerinnen und -empfängern,

- a) die über einen Arbeitsvertrag von mindestens einem Monat verfügen;
- b) für den koordinierten Lohn gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge.

Art. 35 Beiträge an die Prämien von Erwerbsausfallversicherungen (Art. 94 BAMG)

- a) Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge an die Prämien von Erwerbsausfallversicherungen werden Personen gewährt, die:

- a) Anspruch auf Entschädigungsleistungen der Arbeitslosenversicherung im Sinne des AVIG haben oder einen Lohn im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederungsmassnahme nach BAMG beziehen;
- b) im Kanton Freiburg wohnhaft sind;
- c) mit einer Erwerbsausfallversicherung einen Vertrag abgeschlossen haben, dessen Versicherungsbetrag mindestens 50% des versicherten Verdiensts im Sinne des AVIG oder des im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederungsmassnahme nach BAMG bezahlten Lohns beträgt;

- d) die vom Staatsrat im Bezug auf das Vermögen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Art. 36 c) Höhe der Beiträge

Der Staatsrat legt die Höhe der Beiträge an die Prämien von Erwerbsausfallversicherung fest. Diese befinden sich im Anhang II zum Reglement.

Art. 37 d) Vorgehen

¹ Der Subventionsantrag ist über das entsprechende Formular an die öffentliche Arbeitslosenkasse zu richten. Folgende Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- a) ein Identitätsausweis der gesuchstellenden Person;
- b) eine Wohnsitzbescheinigung der gesuchstellensuchenden Person und jedes erwachsenen Familienmitglieds, das im gleichen Haushalt wohnt;
- c) das Versicherungsangebot des Erwerbsausfallversicherers oder der abgeschlossene Versicherungsvertrag;
- d) der mit dem Amt für den Arbeitsmarkt im Rahmen der Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung im Sinne des BAMG abgeschlossene Vertrag. Dieses Dokument wird nicht benötigt, wenn die fragliche Person Taggelder auf der Grundlage des AVIG erhält;
- e) die letzte Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person.

² Die öffentliche Arbeitslosenkasse erlässt eine Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Beiträge. Sie kann bei allen Behörden zusätzliche Auskünfte einholen, die sie zur Bearbeitung des Gesuchs benötigt.

³ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen der öffentlichen Arbeitslosenkasse richten sich nach dem BAMG.

Art. 38 e) Anspruch auf Beiträge und Auszahlung

¹ Der Beitragsanspruch beginnt mit dem Monat, in dem das Gesuch gestellt wurde, sofern die Anspruchsbedingungen ab diesem Datum erfüllt sind.

² Die Beiträge werden auf Vorweisen des Belegs über die Zahlung der Prämien für die Erwerbsausfallversicherung ausgezahlt.

Art. 39 f) Verwaltungskosten

¹ Der Staat erstattet der öffentlichen Arbeitslosenkasse die Verwaltungskosten, die ihr in Anwendung dieses Reglements entstehen, über den Beschäftigungsfonds zurück.

² Die Rückerstattung der Verwaltungskosten wird in einer Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der öffentlichen Arbeitslosenkasse geregelt. Ein Pauschalbetrag pro Dossier kann festgelegt werden.

10. KAPITEL

Service Check

Art. 40 Arbeitsweise (Art. 95 und 96 Abs. 2 BAMG)

Falls die Inkassotätigkeit und die Rückzahlung einer privaten, nicht gewinnorientierten Institution übertragen wird, führt das Amt eine öffentliche Ausschreibung für die Wahl der Institution durch. Es gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

11. KAPITEL

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Art. 41 Finanzierung (Art. 98 bis 100 BAMG)

¹ Das Amt beteiligt sich an der Finanzierung jenes Teils der interinstitutionellen Zusammenarbeit, für den es zuständig ist.

² Der Staatsrat legt die Organisation der interinstitutionellen Zusammenarbeit fest.

12. KAPITEL

Pflichten

Art. 42 Datenschutz

¹ Als einschlägige Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenzenschädigung gelten die Artikel 96 bis 97a AVIG sowie die entsprechenden Bestimmungen der AVIV.

² Das kantonale Gesetz über den Datenschutz gilt im Rahmen der Kompetenzen, die ausschliesslich aus dem kantonalen Recht hervorgehen.

13. KAPITEL

Gebühren und Kosten

Art. 43 Beträge (Art. 115 BAMG)

Bei Erlass einer Verfügung ist die zuständige Behörde befugt, der betroffenen Person die Verfahrenskosten anzulasten. Diese umfassen:

- a) eine Gebühr von 50 bis 1 000 Franken;
- b) die Auslagen, insbesondere die Honorare von Fachpersonen, die gezahlten Entschädigungen und die übrigen durch die Untersuchung verursachten Ausgaben.

14. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebungen

Es werden aufgehoben:

- a) die Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 2007 zur Bundesgesetzgebung gegen die Schwarzarbeit (AVGSA; SGF 866.0.22);
- b) die Verordnung vom 2. Juni 2004 über die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (FMV; SGF 866.0.31);
- c) das Reglement vom 6. Juli 1999 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHR; SGF 866.1.11);
- d) der Ausführungsbeschluss vom 18. Dezember 1990 zur Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (BVUV; SGF 842.3.11);
- e) der Ausführungsbeschluss vom 22. März 1983 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (SGF 864.3.11) ;
- f) der Ausführungsbeschluss vom 29. Oktober 1957 zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SGF 222.5.81);
- g) der Beschluss vom 22. Oktober 1880 betreffend Anwendung der verschiedenen Gesetze über die Heiligung der Sonn- und Festtage (SGF 865.11);
- h) das Dekret vom 10. Februar 1998 über die berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung (SGF 866.1.4);

- i) das Ausführungsreglement vom 23. Juni 1998 zum Dekret über die berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung (SGF 866.1.41);
- j) das Ausführungsreglement vom 18. August 2009 zum kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (Erwerbsausfallversicherung für Stellensuchende; SGF 900.62);

Art. 45 Änderungen
 a) Sozialhilfe

Das Ausführungsreglement vom 30. November 1999 zum Sozialhilfegesetz (ARSHG; SGF 831.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 2 bis 6

Aufgehoben

Art. 46 b) Ausländische Arbeitskräfte

Die Verordnung vom 10. Dezember 2007 über die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte (SGF 866.2.12) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

«Kantonale Kommission für die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte» *ist zu ersetzen durch* «kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (die Kommission) ».

Art. 3

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1

Am Ende des Absatzes hinzuzufügen: «, wenn die Kommission für Fragen in Verbindung mit dieser Verordnung einberufen wird ».

Art. 47 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Reglement tritt am xx yy 2011 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement ist vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am xx yy 2011 genehmigt worden.

Anhang I

Gehälter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Qualifizierungsprogrammen bei Institutionen oder öffentlich- rechtlichen Körperschaften

Das monatliche Gehalt wird von der Logistik der arbeitsmarktlichen Massnahmen unter Berücksichtigung des Alters der Teilnehmenden, deren Bildung, deren Berufserfahrung und deren familiären Unterstützungspflichten festgelegt:

Kriterien	Monatliches Grundgehalt	Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung	Mindestens 10 Jahre Berufserfahrung	Pro unterhaltsberechtigtes Kind	Höchstens
Ohne EFZ unter 25 Jahre	Fr. 2 300.--	+ Fr. 100.--	--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst
Ohne EFZ über 25 Jahre	Fr. 2 715.--	+ Fr. 100.--	+ Fr. 300.--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst
Mit EFZ	Fr. 3 030.--	+ Fr. 200.--	+ Fr. 400.--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst
Universitäts- / Fachhochschulabschluss	Fr. 3 345.--	+ Fr. 300.--	+ Fr. 500.--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst

Ohne EFZ 50 Jahre und mehr	Fr. 3 650.--	+ Fr. 100.--	+ Fr. 300.--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst
Mit EFZ 50 Jahre und mehr	Fr. 3 650.--	+ Fr. 200.--	+ Fr. 400.--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst
Universitäts- / Fachhoch- schulab- schluss 50 Jahre und mehr	Fr. 3 650.--	+ Fr. 300.--	+ Fr. 500.--	+ Fr. 250.--	Versicherter Verdienst

Bei stellensuchenden Personen, die an einer Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung teilnehmen, ohne die Beitragszeit zu erfüllen und ohne dass sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit wurden, richtet sich der maximale Lohn für eine berufliche Wiedereingliederungsmassnahme nach den von den Arbeitslosenkassen im Rahmen des AVIG angewendeten Pauschalbeträgen:

Kriterien	Pauschalbeträge
Ungelernt	Fr. 2 213.--
Mit EFZ	Fr. 2 756.--
Universitäts-/ Fachhochschulabschluss	Fr. 3 320.--

Anhang II

A. Beiträge an die Prämien der Erwerbsausfallversicherung

Der Staatsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei den versicherten Verdienst der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers im Sinne des AVIG oder das Gehalt im Rahmen der Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung sowie die familiäre Unterstützungspflicht:

Versicherter Verdienst	Subventionen	Ein unterhaltsberechtigtes Kind (+15%)	Mehrere unterhaltsberechtigende Kinder (+30%)
Fr. 1.- bis Fr. 1 000.-	Fr. 72.-	Fr. 82.80	Fr. 93.60
Fr. 1 001.- bis Fr. 1 500.-	Fr. 108.-	Fr. 124.20	Fr. 140.40
Fr. 1 501.- bis Fr. 2 000.-	Fr. 144.-	Fr. 165.60	Fr. 187.20
Fr. 2 001.- bis Fr. 2 500.-	Fr. 175.-	Fr. 201.25	Fr. 227.50
Fr. 2 501.- bis Fr. 3 000.-	Fr. 210.-	Fr. 241.50	Fr. 273.-
Fr. 3 001.- bis Fr. 3 500.-	Fr. 220.-	Fr. 253.-	Fr. 286.-
Fr. 3 501.- bis Fr. 4 000.-	Fr. 245.-	Fr. 281.75	Fr. 318.5
ab Fr. 4 001.-	Fr. 260.-	Fr. 299.-	Fr. 338.-

B. Anrechenbares Vermögen

Beitragsberechtigt sind nur Stellensuchende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer ergänzenden kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung, deren anrechenbares Vermögen weniger als 75 000 Franken

beträgt; dieser Betrag wird pro Familienmitglied der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers um 15 000 Franken erhöht.

Das anrechenbare Vermögen ist das Reinvermögen gemäss der letzten Steuerveranlagung. Vom anrechenbaren Vermögen werden abgezogen: Immobilien oder Teile von Immobilien, die Eigentum der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sind und ihr oder ihm als Hauptwohnung dienen, sowie Vermögen aus der individuellen Vorsorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Hat sich das Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zwischen dem massgeblichen Zeitpunkt der letzten Steuerveranlagung und dem Einreichen des Gesuches verändert, so muss der Beweis dafür erbracht werden.